BGer 5A_685/2024 vom 9. Oktober 2024

Bundesgericht, 2024-10-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_685_2024

FR: TF 5A_685/2024 du 9 octobre 2024

IT: TF 5A_685/2024 del 9 ottobre 2024

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid im Zusammenhang mit dem Vollzug einer erwachsenenschutzrechtlichen Massnahme; die Beschwerde in Zivilsachen steht offen (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6 und Art. 75 Abs. 1 BGG).

E. 2

Allerdings gilt es zwei Dinge zu beachten:

Zum einen kann der vor Bundesgericht mögliche Anfechtungsgegenstand nicht über das hinausgehen, was vom Verwaltungsgericht beurteilt worden ist. Neue Begehren sind vor Bundesgericht unzulässig (Art. 99 Abs. 2 BGG) und auf die Beschwerde ist von vornherein nicht einzutreten, soweit mehr oder anderes verlangt wird, als von der Vorinstanz beurteilt wurde (BGE 136 II 457 E. 4.2; 136 V 362 E. 3.4.2 ; 142 I 155 E. 4.4.2).

Zum anderen ist zu beachten, dass das Verfahrensrecht im Bereich des Erwachsenenschutzes aufgrund des zuteilenden Vorbehaltes in Art. 450f ZGB weitestgehend kantonal geregelt ist - das Verwaltungsgericht hat vorliegend das VRP/SG angewandt - und deshalb vom Bundesgericht nicht frei, sondern nur auf Willkür hin überprüft werden kann (BGE 140 III 385 E. 2.3), was substanziierte Verfassungsrügen, namentlich Willkürrügen voraussetzt (Art. 106 Abs. 2 BGG). Gleiches gälte im Übrigen in Bezug auf polizeiliches Vorgehen oder die Behandlung in einem Spital, weil diese Bereiche (materiell und verfahrensrechtlich) ebenfalls durch das kantonale Recht geregelt werden.

Der Beschwerdeführer erhebt keine solchen Verfassungsrügen. Aber selbst wenn darüber hinweggesehen würde, genügen die Ausführungen nicht einmal den allgemeinen Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG , weil sich der Beschwerdeführer nicht hinreichend mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides auseinandersetzt und aufzeigt, inwiefern diese Recht verletzen sollen (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).).

E. 3

Nur der Vollständigkeit halber sei bemerkt, dass es bei den vom Beschwerdeführer geschilderten Ereignissen nach den zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Entscheid nicht um einen anfechtbaren Rechtsakt ging und mögliche anfechtbare Rechtsakte im Umfeld der geschilderten Ereignisse einem anderen Rechtsmittelweg als einer (direkten) Eingabe beim Verwaltungsgericht unterliegen würden (insbesondere für die erwachsenschutzrechtliche Massnahme: Rekurs an die Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen).

Überdies könnten superprovisorische Massnahmen ohnehin nicht ausserhalb eines ordentlichen Beschwerdeverfahrens verlangt werden (vgl. Urteile 5A_291/2023 vom 25. April 2023 Lit. B; 5A_473/2024 vom 8. August 2024 E. 1). Auch vor diesem Hintergrund konnte das Verwaltungsgericht auf das Gesuch des Beschwerdeführers nicht eintreten.

E. 4

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten. Mit dem sofortigen Urteil in der Sache wird das sinngemässe Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 5

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.